



Wenn Kurzarbeitergeld nötig werden sollte Verfahren zur Beantragung

Eine schwierige wirtschaftliche Entwicklung oder auch ein unvorhersehbares Ereignis kann Kurzarbeit in Ihrer Praxis notwendig machen. Mit Kurzarbeitergeld können die daraus folgenden Entgeltausfälle in Teilen ausgeglichen werden. Beschäftigte in Kurzarbeit können die Leistung maximal 12 Monate lang beziehen.

In **welchen Fällen Sie als Arbeitgeber diese Leistung für Ihre Angestellten beantragen** können, erläutert das Video: Kurzarbeitergeld (Teil 1): Voraussetzungen (externes Video auf youtube.de).

[Kurzarbeit | Voraussetzungen](#)

Aus **welchen Schritten sich das Antragsverfahren zusammensetzt**, erfahren Sie im Video: Kurzarbeitergeld (Teil 2): Verfahren (externes Video auf youtube.de).

[Kurzarbeit | Verfahren](#)

Hinweis: Die Informationen umfassen die bisher geltenden Regeln zur Kurzarbeit. Bundesregierung und Gesetzgeber erarbeiten derzeit kurzfristige Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld. Diese geplanten Änderungen sind in den Videos **nicht** enthalten.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich **60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts**. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt,

beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche **Bezugsdauer beträgt 12 Monate**.

Diese Tabellen helfen Ihnen bei der Berechnung:

- Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2020
 - Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Geringverdiener 2020
-

Zur Behandlungspflicht von Erkrankten

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat heute eine Information zur Frage, ob Zahnärzte Erkrankte behandeln müssen, veröffentlicht.

[BZÄK-Info](#)

Coronavirus: aktuelle Infos online

Alle wichtigen Informationen zum Thema Coronavirus finden Sie auf der **speziellen Themenseite**:
www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/coronavirus

Dort stellen wir Ihnen tagesaktuell wichtige Informationen zu **Arbeitsicherheit** sowie **Arbeitsrecht** zur Verfügung und verlinken zu relevanten weiteren offiziellen Stellen, wie etwa dem Robert Koch-Institut (RKI).

[Aktuelle Infos](#)

[RKI-Empfehlungen](#)

Ansprechpartner zu allen Fragen

Allgemeine Fragen zum Thema Coronavirus

Bitte rufen Sie die Coronavirus-Hotline der Zahnärztekammer Berlin an unter Tel. **(030) 34 808 116** oder senden Sie eine E-Mail an covid-19@zaek-berlin.de (**Achtung, neue E-Mail-Adresse**). Wir sind für Sie da und halten Sie auf dem Laufenden!

Spezifisch arbeitsmedizinische Fragen

PD Dr. Dr. med. Alexander Gerber und Dr. med. Marc Krüger (betriebsärztliche Kooperationspartner der Zahnärztekammer Berlin)

Tel. **0176 301 437 51** oder E-Mail: betriebsaerzte@gmx.de [für Anfragen zum Thema nutzen Sie bitte diese

spezielle E-Mail-Adresse]

Fragen zum Arbeitsrecht

Bitte wenden Sie sich an unsere Justiziarin, Irene Mitteldorf, unter Tel. **(030) 34 808 160** oder per E-Mail.

Hotline bei Coronavirus-Verdacht

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat eine **Hotline** geschaltet, bei der Berlinerinnen und Berliner, die befürchten, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben, anrufen und sich beraten lassen können. Besetzt ist die Hotline mit Fachleuten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, der bezirklichen Gesundheitsämter und der Charité unter Federführung der Senatsverwaltung für Gesundheit. Die Hotline ist **täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr unter (030) 9028 2828** zu erreichen. Mehr **Infos hier**.

Kontakt

Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1
10585 Berlin-Charlottenburg

Telefon: (030) 34 808 0
E-Mail: info@zaek-berlin.de
Web: www.zaek-berlin.de